

Mai 2017

Update

Diese Ausgabe setzt sich mit der neuesten Judikatur des OGH sowie der Entscheidung des EuGH zum rechtswidrigen Streaming im Internet auseinander. Des Weiteren wird auf die zivilrechtlichen Aspekte der Kartellgesetznovelle und auf die Verhaltenspflichten seitens Facebook bei Gewaltvideos eingegangen.

1. Judikatur

- ▶ **Online-Diskussionsforum – Keine Haftung von aktiven Host Providern und kein Unterlassungsanspruch bei mangelnder Rechtswidrigkeit:** Jüngst befasste sich der OGH in gleich zwei Entscheidungen mit der Frage, ob der Host-Provider eines moderierten Online-Diskussionsforums - trotz der Haftungsbefreiung gemäß § 16 ECG - für fremde Inhalte hafte. Im ersten Fall handelte es sich bei der klagenden Partei um den Herausgeber einer österreichischen Boulevardzeitung. Im Zuge des Germanwings-Absturzes im Jahr 2015 verfasste diese einen Artikel über den Vorfall und veröffentlichte in diesem Zusammenhang irrtümlich ein Foto eines unbeteiligten anderen Piloten. Die beklagte Partei berichtete über diesen Irrtum und zitierte auch die klagende Partei, die sinngemäß gemeint hatte, der Agentur, die das Foto vertrieben hatte, vertraut zu haben. Unter dem Artikel wurden inkriminierende Postings von Dritten veröffentlicht. Der OGH stellte zunächst klar, dass die beklagte Partei Host-Provider iSd § 16 ECG ist, wobei unerheblich sei, ob die Beklagte diesen Dienst unentgeltlich oder entgeltlich bereitstellt und ob sie (auch) Medieninhaberin ist. Nach Ansicht des OGH liegt für jeden Leser auf der Hand, dass es sich bei den Eintragungen, die ganz unterschiedliche Meinungen widerspiegeln können, nicht um die Wiedergabe der Meinung des Betreibers handelt, sodass es einer Distanzierung nicht bedürfe. Aus § 16 Abs 1 Z 2 ECG ergebe sich aber die Verpflichtung des Betreibers, bei Bekanntwerden (offensichtlich) rechtswidriger Inhalte die entsprechenden Beiträge zu entfernen, andernfalls der Betreiber auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne. Ein solches Unterlassungsbegehren setze aber ein rechtswidriges Verhalten voraus, welches nicht gegeben ist, wenn der Host-Provider seiner Verpflichtung zur Entfernung im Sinn des § 16 Abs 1 Z 2 ECG fristgerecht nachgekommen ist (6 Ob 188/16i).
- ▶ In der zweiten Entscheidung, deren Sachverhalt nahezu ident war, betonte der OGH, dass eine „Prämoderation“, in deren Rahmen Postings teilweise automatisch auf ihre allfällige

Rechtswidrigkeit überprüft und gegebenenfalls manuell freigeschalten werden, **nicht zur Folge** habe, dass der Beitrag damit **zu einem „eigenen“ Inhalt der Beklagten** wird. Ein Nutzer könne nicht annehmen, dass sich die Beklagte schon deshalb mit dem Inhalt identifiziert, bloß weil sie ihn – noch dazu durch **Kennzeichnung mit dem Nutzernamen** des Posters – veröffentlicht (8 Ob 9/17g).

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 268 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 42, 139, 194

- ▷ **Parkplatz als „Weg“ – Grenzen der Räum- und Streupflicht:** Der damals 49 Jahre alte Kläger ist Postzusteller und stürzte im Zuge des Postzustellvorganges auf einer **Eisplatte auf dem asphaltierten Parkplatz** der Beklagten. Das Eis hatte sich – trotz Räumung und Streuung kurz zuvor – an einer Stelle gebildet, die nicht unmittelbar zwischen dem Büroeingang und den markierten Abstellplätzen lag. Der Briefträger wollte, nachdem er sein Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt und dem Unternehmen die Post gebracht hatte, eine Abkürzung zur Nachbarliegenschaft nehmen, um auch dort zuzustellen, und bemerkte die Eisplatte nicht. Entgegen der Entscheidung der Vorinstanzen wies der OGH die Klage ab. Grundsätzlich sei auf Grund des weiten Anwendungsbereichs des **§ 1319a ABGB ein öffentlich zugänglicher Parkplatz als „Weg“ zu qualifizieren**. Allerdings statuieren die Wegehalterhaftung des § 1319a auch ein Haftungsbefreiungsprivileg, nämlich die Nichthaftung für den **bloß leicht fahrlässig verursachten** Wegezustand. Nach Ansicht des OGH wird die **Grenze der Zumutbarkeit einer Räumungs- und Streupflicht** dann überschritten, wenn bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuerndem Glatteis das Räumen bzw Streuen mangels praktisch ins Gewicht fallender Wirkung für die Verkehrssicherheit **nutzlos bleiben muss**. Da dem zur Räumung und Streuung Verpflichteten eine **ununterbrochene Schneeräumung** und Sicherung der Verkehrswege nicht zugemutet werden könne, lag keine grobe Fahrlässigkeit vor, weshalb die Klage abgewiesen wurde (7 Ob 218/16h).

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 204
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 128, 147

- ▷ **Streamen von Filmen und Serien ist rechtswidrig, wenn die Veröffentlichung nicht rechtmäßig erfolgte:** Der Verkäufer der Mediabox "Filmspeler" hatte das über einen eigenen Webshop sowie Ebay angebotene Gerät damit beworben, dass Nutzer auch Bezahlinhalte kostenlos empfangen konnten. Der EuGH erkannte, dass die Zugänglichmachung eines Inhalts mittels einer solchen Box eine rechtswidrige öffentliche Wiedergabe iSd Info-RL darstelle. Und auch, dass das Streaming (welches eine, wenn auch nur technisch bedingte und kurzfristige Vervielfältigung des Werkes darstellt) von einer solchen Quelle rechtswidrig sei (EuGH C-527/15).

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 253
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fall 201

2. Gesetzgebung:

Kartellgesetznovelle 2017

- ▷ Mit dem [Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017](#) wurden vereinzelte schadenersatzrechtliche Vorschriften aus dem Zivilrecht an die [EU Richtlinie 2014/104/EU](#) angepasst und damit insbesondere die bisherige EuGH-Judikatur kodifiziert. Zum Ersten wurde die bis dato anwendbare Beweislastregelung des § 1296 ABGB verdrängt, wonach es grundsätzlich dem Geschädigten oblag, das Verschulden zu beweisen. § 37c KartG nF normiert nun eine [Beweislastumkehr](#) und stellt die (wiederlegbare) Vermutung auf, dass der zwischen Wettbewerbern entstandene Schaden vom Kartell verursacht wurde.
- ▷ Des Weiteren wurde die [allgemeine Verjährungsfrist](#) des § 1489 ABGB von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger in § 37h KartG auf fünf Jahre ausgeweitet. Zusätzlich soll es für den Beginn der Verjährungsfrist darauf ankommen, wann der Geschädigte von dem den Schaden verursachenden Verhalten sowie von der Tatsache, dass dieses Verhalten eine Wettbewerbsrechtsverletzung darstellt, Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen. Die [absolute dreißigjährige Verjährungsfrist](#) des § 1489 ABGB wird durch die zehnjährige Verjährungsfrist des § 37h KartG verdrängt.
- ▷ Einige schadenersatzrechtliche Bestimmungen des ABGB bleiben jedoch trotz Novelle weiterhin bestehen bzw wurden durch diese explizit in das KartG aufgenommen. So können laut Erwägungsgrund 11 der oben genannten Richtlinie nationale Vorschriften weiterhin für den Schadenersatz ein [Verschuldenserfordernis](#) und einen [Äquivalenz- und Adäquanzzusammenhang](#) vorsehen (vgl §§ 1294 f ABGB). Auch wurde in § 37e KartG die bereits im § 1302 ABGB normierte Solidarhaftung eingeführt. Dass Vergleichsverhandlungen ein [Hemmungsgrund](#) für die Verjährung darstellen, ist bereits in § 1496 ABGB verankert und findet sich auch in § 37h KartG wieder, ebenso wie die Rechtsprechung zu § 1496 ABGB, die vorsieht, dass nach Abbruch der Vergleichsverhandlungen die Klage binnen angemessener Frist einzubringen und gehörig fortzusetzen ist. Der zivilrechtliche Grundsatz, dass die Verjährungshemmung nur für die Parteien gilt, die an den Vergleichsverhandlungen beteiligt waren, wurde nicht explizit aufgenommen und gilt somit mangels spezieller Regelung aufgrund von § 1497 ABGB.
- ▷ Die erwähnten §§ 37c, 37h und 37e KartG treten rückwirkend mit dem Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie, also dem [27. Dezember 2016, in Kraft](#). §§ 37c und 37e sind auf den Ersatz von Schäden anzuwenden, die nach dem 26. Dezember 2016 entstanden sind. § 37h ist auf Ansprüche anzuwenden, die am [26. Dezember 2016 noch nicht verjährt](#) sind, sofern nicht die Anwendung bis dahin geltenden Rechts für den Geschädigten günstiger ist.

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 18, 176 ff, 192

3. Sonstiges:

Gewaltvideos auf Facebook

- ▷ In jüngerer Vergangenheit mehrten sich auf Facebook Vorfälle, in denen das soziale Netzwerk von einzelnen Nutzern als Plattform zur **Veröffentlichung von Gewaltvideos** missbraucht wurde. Beispielsweise wurde im Februar die Folter eines 18-Jährigen live übertragen, Ende März das Video einer Gruppenvergewaltigung. Im jüngsten Fall, der sich Mitte April in Cleveland, USA ereignete, wurden von einem Nutzer drei Videos hochgeladen, wobei eines den Mord an einem Passanten zeigte. Die übrigen hatten Ankündigungen, beziehungsweise das Bekenntnis zur Tat zum Inhalt. Erst rund **zwei Stunden nach dem Upload** wurde das Video von Nutzern gemeldet und von Facebook **binnen 23 Minuten gelöscht**. Laut Medien wurde es bis zur Löschung nichtsdestotrotz millionenfach aufgerufen. Der Vorfall löste heftige Kritik an dem sozialen Netzwerk aus - die Löschung sei zu spät erfolgt, der Umgang mit unerlaubten Videos ineffizient.

- ▷ **Rechtlich betrachtet ist der Kritik differenziert zu begegnen** – insbesondere unter Berücksichtigung der oben besprochenen Entscheidungen des OGH. Facebook ist bei der Bereitstellung von Speicherplatz für fremde Inhalte **Host-Provider iSd § 16 ECG**. Host-Provider trifft für die entsprechenden Inhalte keine Verantwortung, soweit sie **keine Kenntnis davon** (vom Inhalt und dessen Rechtswidrigkeit) haben oder nach Kenntniserlangung die rechtswidrige Information **unverzüglich sperren**. Was unverzüglich ist, hängt vom Einzelfall ab. Bei krassen und ganz eindeutig rechtswidrigen Inhalten (wie in den erwähnten Fällen) muss die Löschung mE ohne jedweden Aufschub, im Prinzip also binnen weniger Minuten erfolgen. Die Löschung innerhalb von 23 Minuten ab der Meldung des Inhalts könnte daher uU noch als „unverzüglich“ iSd § 16 ECG gewertet werden. Grundsätzlich besteht gemäß **§ 18 ECG** auch keine Pflicht, die gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen Dritter allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen (es sei denn, es hat bereits Vorfälle auf dem Account bestimmter User gegeben; diese müssten dann nach der Judikatur im Auge behalten werden).

Dieses Update betrifft die folgenden Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 268 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 42, 139, 194